

Entscheid der TDs am Zentralkurs vom 19./20.11.10 in Magglingen:

Vorgehen des Veranstalters bei Beschwerde und Widerhandlung eines Läufers - Weiterführung Versuch (bisher TA) für 2012

Veranstalter und Läufer sind bestrebt, in allen Bereichen die WO Regeln einzuhalten. Sollten dennoch Verstösse dagegen festgestellt werden und Entscheide nötig sein, dann hat gemäss WO (z.B. Art. 141, 142, 158-161) der Veranstalter als erste Instanz das Recht, einen ersten Entscheid u.a. für die Nichtklassierung resp. Disqualifikation eines Läufers zu treffen. Nach einer einjährigen Versuchsphase mit dem „Technischen Assistenten“ haben die TD die Fortsetzung der folgenden Regelung beschlossen:

Da der „Veranstalter“ personell nicht genauer definiert ist, werden die Veranstalter verpflichtet, dafür einen „**Wettkampf-Richter**“ (WR) zu benennen, intern bekannt zu machen und dem TD zu nennen (franz.: „juge arbitre“, ital.: „giudice di gara“).

Damit wird verhindert, dass beliebige, nicht eindeutig qualifizierte OK-Mitglieder oder Helfer, Beschwerde-Entscheide treffen, zu denen sie nicht in der Lage sind.

Sinnvollerweise ist der WR ein routiniertes, wenn möglich WO erfahrenes OK-Mitglied (z.B. ein TD, der nicht im Einsatz ist). Der WR kann auch andere Arbeiten übernehmen (z.B. Sicherheitsverantwortlicher, Begleiter bei Dopingkontrollen usw.); er muss jedoch im Laufzentrum zu jeder Zeit verfügbar sein.

Nachdem der WR versucht hat, mit den Einsprechern eine Einigung zu erreichen, entscheidet er alle Fälle. Damit der TD als Jurymitglied nicht bereits im Voraus in Fälle involviert ist, soll er höchstens für eine grundsätzliche Beratung beigezogen werden.

Ist der Läufer mit dem Entscheid des Veranstalters resp. WR nicht einverstanden, kann er eine Beschwerde an das Schiedsgericht einreichen. **Der WR soll ihn bei der Ablehnung auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.**

Wir empfehlen, für Beschwerden von Anfang den schriftlichen Weg vorzuschreiben und wenn möglich vorbereitete Formulare bereithalten. Auf diesen kann dann der Entscheid des WR und allenfalls auch gerade der Weiterzug festgehalten werden. (Siehe Veranstalterhandbuch „WO und Reglemente“).

Auf der Rückseite sind typische Fälle und ihre Regelung festgehalten.

► **Im Zweifelsfall soll eine Beschwerde vom WR eher abgelehnt werden, damit der Fall allenfalls vom Schiedsgericht behandelt werden kann, das dafür meistens mehr Erfahrungen mitbringt.**

Folgende Fälle sind relativ häufig und wir empfehlen folgendes Vorgehen:

Fall	Entscheid, Massnahme	WO Art.
<p>Verspäteter Start: der Läufer macht „Höhere Gewalt“ geltend (Zugverspätung, Autounfall, Fehler des Veranstalters)</p>	<p>Er wird (für 2012 versuchsweise) sofort starten gelassen und seine neue Startzeit wird mit SportIDENT-Station festgehalten. Damit die neue Zeit berücksichtigt wird, muss er dies beim Veranstalter verlangen.</p> <p>Wenn der WR nach dem Lauf die „Höhere Gewalt“ akzeptiert, legt er – auf Grund der Zeitnotierung vom Start für verspätete Läufer – die gültige neue Startzeit fest und informiert die Auswertung. Andernfalls lehnt er die Beschwerde ab.</p>	116.2+3
<p>Verspäteter Start: der Läufer macht keine „Höhere Gewalt“ geltend</p>	<p>Er startet sofort und kann später keine Startzeit-Änderung mehr verlangen; seine Startzeit wird trotzdem mit einer Spätstart-SportIDENT-Station festgehalten..</p>	116.1
<p>Dem Läufer fehlt beim Auslesen eine Postenquittung; er behauptet, er habe richtig „gedadged“, der Posten habe nicht richtig funktioniert. Evtl. weiss er eine Zangen-Quittung auf Karte vor.</p>	<p>Der „elektronische Entscheid“ des SportIDENT-Systems soll vom WR nicht umgestossen werden, ausser die Abklärung der Auswerter hätte ergeben, die fehlende Postenquittung sei einer der sehr seltenen Systemfehler (siehe neue Regelung ab 2012). Der Läufer kann bei einer Ablehnung den Fall weiterziehen und das Schiedsgericht entscheiden lassen.</p>	89/90 resp. 140,141
<p>Bei einer Kontrolle wird festgestellt, dass ein Läufer ein Sperrgebiet durchquert hat oder sich nicht an die Vorschriften des OLs in urbanem Gelände gehalten hat (oliv-Fläche durchquert, dunkelgrünen oder breiten schwarzen Strich gekreuzt). Der Läufer muss eindeutig identifiziert sein: gut bekannt, mit Startnummer oder durch Fotografie.</p>	<p>Der WR entscheidet, ob der Läufer zu disqualifizieren ist und leitet den Entscheid allenfalls an die Auswertung weiter.</p> <p>Der Läufer kann die Beschwerde an das Schiedsgericht weiterziehen.</p>	158-161
<p>Ein Läufer hat sich unsportlich verhalten oder gegen die Weisungen des Veranstalters verstossen (ungeordnet parkiert, gegen klare Weisungen verstossen)</p>	<p>Der WR entscheidet, ob der Läufer zu disqualifizieren ist und leitet den Entscheid allenfalls an die Auswertung weiter.</p> <p>Der Läufer kann die Beschwerde an das Schiedsgericht weiterziehen.</p>	158-161
<p>Richtet sich eine Beschwerde gegen den Veranstalter oder gegen den TD, so ist sie sofort an das Schiedsgericht weiterzuleiten.</p>		159